

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 6A- Referat Frau- Familie- Gesellschaft
Stempfergasse 7
A-8010 Graz

Für Rückfragen:
Tel.: +43 (0)316 877-3919
Fax: +43 (0)316 877-3924
E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at

Eingangsstempel des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung	Eingangsstempel des Gemeindeamtes/Magistrates-Bezirksamtes
--	--

Antrag auf Kinderzuschuss des Landes Steiermark

Für Kinder, geboren ab. 1 Jänner 2002

Bitte beachten Sie: *	Angabe erforderlich		Information zum Ausfüllen	<input type="checkbox"/>	Zutreffendes ankreuzen
Bitte alle Angaben in BLOCKSCHRIFT! (falls händisch ausgefüllt)					

Antragsteller/in

Familienname *	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>		
Geburtsdatum Format: TT.MM.JJJJ *	<input type="text"/>	Staatsangehörigkeit *	<input type="text"/>		
Beruf	<input type="text"/>				
Familienstand :	ledig <input type="checkbox"/>	verheiratet <input type="checkbox"/>	verwitwet <input type="checkbox"/>	geschieden <input type="checkbox"/>	In Lebensgemeinschaft lebend <input type="checkbox"/>

Adresse und Kontakte

Straße *	<input type="text"/>		
Hausnummer *	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	Tür <input type="text"/>
Postleitzahl *	<input type="text"/>	Ort *	<input type="text"/>
Gemeinde	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
E-Mail 	<input type="text"/>		

 E-Mail

Mit der Angabe der E-Mail-Adresse ermächtigen Sie die Behörde auch auf diesem Wege mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Hauptwohnsitz ein Jahr vor der Geburt

Straße *	<input type="text"/>		
Hausnummer *	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	Tür <input type="text"/>
Postleitzahl *	<input type="text"/>	Ort *	<input type="text"/>
Gemeinde	<input type="text"/>		

Angaben zum Kind für das Kinderzuschuss beantragt wird

Familienname *	<input type="text"/>	Vorname *	<input type="text"/>
Staatsbürgerschaft *	<input type="text"/>	Geschlecht *	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Eheliches Kind	<input type="checkbox"/>	Uneheliches Kind	<input type="checkbox"/>
		Mehrlingsgeburt	<input type="checkbox"/>
Dieses Kind lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem/der Antragsteller/in		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Angaben über weitere im Haushalt lebende Personen

	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Ehegatte/in, Lebensgefährtin/in	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weitere Kinder für die Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird			
Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bei der Antragstellung direkt im Referat Frau-Familie-Gesellschaft sind folgende Nachweise in Kopie dem Antrag beizulegen bzw. bei Antragstellung im Gemeinde- od. Bezirksamt zur Bestätigung vorzulegen:

Beilagen

- * Geburtsurkunde
- * Meldezettel der Antrag stellenden Person
- * Meldezettel des Kindes, für welches Kinderzuschuss des Landes beantragt wird
- * Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen (Ehegatte, Lebensgefährte, weitere Kinder)
- * Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes
- * Einkommensnachweis

Für die Errechnung des Familieneinkommens sind nach § 5 der Richtlinien folgende Einkommensnachweise dem Ansuchen beizulegen.

- * Jahreslohnzettel des (der) Ehegatten (Ehegattin), des (der) Lebensgefährten (Lebensgefährtin)
- * Einkommenssteuerbescheid (bei selbständig Erwerbstätigen)
- * Einheitswertbescheid, Pachtverträge (bei Landwirten)
- * Nachweis über Wochengeld und Betriebshilfe
- * Nachweis über Kinderbetreuungsgeld des Bundes
- * Nachweis über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
- * Nachweis über Unterhaltszahlungen
- * Nachweis über Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung
- * Nachweis über Lehrlingsentschädigung
- * Nachweis über Bundes- und Landesstipendien
- * Nachweis über Studien-, Schul- und Heimbeihilfen
- * Nachweis über Wohnbeihilfe
- * Nachweis über Mietzinsbeihilfe
- * Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- * Nachweis über Witwen- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension
- * Nachweis über Einkünfte von Zeitsoldaten
- * Nachweis über Taggeld von Präsenzdienern
- * Nachweis über Grundvergütung für Zivildienstler

Auszahlung des Kinderzuschusses auf das nachstehende Konto bei einem inländischen Geldinstitut

Kontoinhaber/in *	<input type="text"/>		
Kontonummer *	<input type="text"/>		
Bankleitzahl *	<input type="text"/>	Bankinstitut *	<input type="text"/>

Sehr geehrte Antragstellerin! Sehr geehrter Antragsteller!

Wir gratulieren Ihnen zum Familienzuwachs und freuen uns mit Ihnen!

* Ihr Ansuchen wird grundsätzlich in der Reihe des Einlangens, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bearbeitet.

* Bei Vorliegen der erforderlichen Unterlagen ist eine Bearbeitungszeit von drei Monaten vorgesehen.

* Nach Erledigung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

Als Antragsteller/in erkläre ich mich hiermit einverstanden dass

die Richtlinien des Kinderzuschusses des Landes Steiermark für mich rechtsverbindlich sind	*	<input type="checkbox"/>
meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und ich den Kinderzuschuss des Landes Steiermark – wenn es auf Grund falscher Angaben ausbezahlt worden ist – binnen vier Wochen zurückzahlen habe	*	<input type="checkbox"/>
ich Änderungen betreffend § 9 der Richtlinien für den Kinderzuschuss des Landes Steiermark unverzüglich melden werde;	*	<input type="checkbox"/>
ich der Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zustimme;	*	<input type="checkbox"/>
die auf diesem gemachten Angaben automationsunterstützt verarbeitet und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung gespeichert werden.	*	<input type="checkbox"/>

_____,am

Ort/Datum

Unterschrift der/des Antragstellers/in

Wichtig

Bitte füllen Sie dieses Formblatt unbedingt vollständig, leserlich (Blockschrift) unter Berücksichtigung der auf den letzten Seiten abgedruckten Richtlinien für den Kinderzuschuss des Landes aus.

Bitte Geburtsurkunde des neu geborenen Kindes, Meldezettel und Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes der Gemeinde bzw. dem Bezirksamt vorlegen.

Wir ersuchen Sie, Ihre Angaben von der Gemeinde bzw. dem Bezirksamt Ihres Hauptwohnsitzes bestätigen zu lassen. (Siehe Seite 5)

Von der Hauptwohnsitzgemeinde zu bestätigen

Hiermit wird bestätigt,
dass

- der Antragsteller/die Antragstellerin gemeinsam mit dem Kind, für das der Kinderzuschuss des Landes Steiermark beantragt wird, an der im Antrag angegebenen Adresse den Hauptwohnsitz hat;
- geprüft wurde, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt wurde und die erforderlichen Nachweise über das Haushaltseinkommen angeschlossen sind;
- die Angaben über den Familienstand, die Familiengröße richtig sind und die diesbezüglichen Nachweise der Gemeinde vorgelegt wurden.

_____, am _____

Gemeinde /Datum/ Stempel

Unterschrift des/der Bürgermeisters/in i. A.



Informationsblatt

Fachabteilung 6A – Frau-Familie-
Gesellschaft

Kinderzuschuss

Stempfergasse 7
8010 Graz

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Das Land Steiermark gewährt sozial schwächer gestellten Familien unter bestimmten Voraussetzungen einen Kinderzuschuss in der Höhe von € 145,35. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark, die Familien als Unterstützung in der ersten Familienphase zukommen soll.

(2) Damit eine weitere Initiative im Rahmen des Projektes „KINDerLEBEN“ gesetzt, um die Steiermark zum frauen-, familien- und kinderfreundlichsten Bundesland Österreichs zu machen. Mit der Neuordnung der Familienförderung auf Bundesebene (Kinderbetreuungsgeld für alle ab 1. Jänner 2002) hat sich die Steiermark zum Ziel gesetzt, zunächst für die seitens des Bundes nicht berücksichtigten Übergangsfälle „einzuspringen“ (siehe Richtlinien über das Kinderbetreuungsgeld des Landes Steiermark) und weiters sozial schwächere Familien im ersten Lebensjahr des Kindes zusätzlich unter die Arme zu greifen.

(3) Die Abwicklung des Projektes erfolgt durch das Referat Frau-Familie-Gesellschaft beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Unterstützung der Gemeinden und Bezirksämter.

(4) Die Antragstellung zur Gewährung des Steirischen Kinderzuschusses ist ab 1. Jänner 2002 möglich.

(5) Die Steiermärkische Landesregierung behält sich Änderungen der Richtlinien vor.

§ 2 Anspruchsberechtigung

(1) Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark wird einem Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind) ab dem Zeitpunkt der Geburt gewährt, sofern

- a) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Grenze von € 613,36 nicht überschreitet (zum Familieneinkommen und zum gewichteten Pro-Kopf-Einkommen siehe § 5),
- b) ein Antrag eines Elternteiles auf Gewährung des Steirischen Kinderzuschusses innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gestellt wird,
- c) das Kind ab dem 1. Jänner 2002 geboren wurde und für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i. d. g. F., besteht,
- d) der antragstellende Elternteil mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und
- e) der Hauptwohnsitz des beziehenden Elternteiles und des Kindes im Bundesland Steiermark liegt (der Hauptwohnsitz bestimmt sich nach den Normen des Meldegesetzes 1991, BGBl. 9/1992 i. d. g. F).

(2) Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark wird nur einem Elternteil gewährt.

(3) In Zweifelsfällen hat das Vorrecht auf den Bezug des Kinderzuschusses des Landes Steiermark der Elternteil, der die Betreuung des Kindes, für welches der Kinderzuschuss beantragt wird, überwiegend durchführt.

§ 3 Dauer

Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark wird ab 1. Jänner 2002 gewährt. Er wird für die ersten 12 Lebensmonate jedes Kindes gewährt.

§ 4 Höhe

Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark beträgt monatlich € 145,35.

§ 5 Familieneinkommen und gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

(1) Als anrechenbares Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles und dessen Lebensgefährten sowie der Kinder, für die Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.

(2) Folgende Einkunftsarten gelten als Einkommen im Sinne der Richtlinie:

a) Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit:

Als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt ein Zwölftel des Jahresnettoeinkommens laut Jahreslohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid. Das Jahresnettoeinkommen errechnet sich aus dem Jahresbruttobezug abzüglich des Gesamtbetrages der Werbungskosten und der Lohnsteuer ohne Familienbeihilfe des Bundes.

b) Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit:

Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztem gültigem Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer.

c) Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft:

Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden lt. BGBl. Nr. 100/1990 bei einem Einheitswert

bis € 14.343,57	27%
über € 14.543,57 bis € 36.336,42	31%
über € 36.336,42 bis € 65.405,55	35%

herangezogen, ein Zwölftel davon ergibt das monatliche Nettoeinkommen, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller oder ihr Ehegatte/seine Ehegattin bzw.

Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Besitzer oder Pächter davon ist. Ist ein Teil oder die gesamte Land- und

Forstwirtschaft gepachtet, so wird der monatliche Pachtzins in Abzug gebracht.

d) Wochengeld und Betriebshilfe nach dem BSVG und GSVG

e) Kinderbetreuungsgeld des Bundes

f) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe

g) Einkünfte von Zeitsoldaten

h) Erhaltene Unterhaltszahlungen i) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung j) Pension (Witwen- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension) k) Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung

1) Taggeld von Präsenzdienern

m) Grundvergütung für Zivildienere n) Lehrlingsentschädigung

o) Bundes- und Landesstipendien

p) Studien-, Schul- und Heimbeihilfen

q) Wohnbeihilfe und Mietzinsbeihilfe

(3) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehegattin, den geschiedenen Ehegatten und Alimentationszahlungen an außereheliche Kinder und Kinder aus geschiedener Ehe sind bei der Feststellung des Familieneinkommens in Abzug zu bringen. Weiters sind für Mehraufwendungen im Sinne des § 1 der 675. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Juni 1996, BGBl. Nr. 303/1996 i. d. F. BGBl. 11 Nr. 91/1998 über außergewöhnliche Belastungen wegen Krankendiätverpflegung ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten folgende Beträge vom monatlichen Einkommen in Abzug zu bringen:

- bei Tuberkulose oder Zuckerkrankheit € 69,04
- bei Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit € 50,87
- bei Aids, Magenkrankheit, Zöliakie oder einer anderen inneren Krankheit € 39,97

(4) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich wie folgt:

Der Gewichtungsfaktor wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet.

Bei den Familienmitgliedern zählt

- der 1. Erwachsene 1,0 Punkte
- der 2. Erwachsene 0,8 Punkte
- Kinder von Geburt bis Eintritt ins Berufsleben 0,5 Punkte
- Kinder, deren Einkommen (Lehrlingsentschädigung) zum Familieneinkommen gerechnet wird (solange Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird) 0,8 Punkte

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich, indem das anrechenbare Familieneinkommen durch den summierten Gewichtungsfaktor dividiert wird.

§ 6 Antragsteilung

(1) Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, im Förderungsantrag diese Richtlinien anzuerkennen.

(2) Für den Antrag auf Gewährung des Steirischen Kinderzuschusses muss das vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6C, Referat Frau-Familie-Gesellschaft, aufgelegte Formular verwendet werden.

(3) Diese Formblätter werden bei den Gemeindeämtern, Bezirksämtern des Magistrates Graz, den Informationsstellen des Landes, den Bezirkshauptmannschaften und im Referat Frau-Familie-Gesellschaft der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegt.

(4) Der Antrag ist bei den Gemeindeämtern, Bezirksämtern des Magistrates Graz oder beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6C, Referat Frau-Familie-Gesellschaft einzubringen. Diese Stellen prüfen, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Beilagen (siehe § 5) angeschlossen sind. Sie überprüfen ferner die Richtigkeit der Angaben über den Familienstand, die Familiengröße und den Hauptwohnsitz.

(5) Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen und vom Antragsteller zu unterfertigen. Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigegeben worden:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel der Antrag stellenden Person
- Meldezettel des Kindes, für welches der Steirische Kinderzuschuss beantragt wird
- Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen (weitere Kinder, Lebensgefährtin/e)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)
- Einkommensnachweis (siehe dazu § 5)

(6) Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt gegeben.

(7) Eine Antragstellung ist ab 1. Jänner 2002 bei den oben genannten Stellen möglich.

§ 7 Auszahlung

Die Auszahlung des Kinderzuschusses des Landes Steiermark erfolgt auf ein von der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt zu gebendes Konto. Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark kann frühestens ab dem der Geburt folgenden Monat ausbezahlt werden.

§ 8 Rechtsanspruch

Die Steiermärkische Landesregierung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über Gewährung des Kinderzuschusses des Landes Steiermark. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. In Härtefällen kann das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.

§ 9 Meldung von Änderungen

(1) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, binnen Wochenfrist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6C, Referat Frau-Familie-Gesellschaft allenfalls im Wege von Gemeindeämtern oder Bezirksämtern zu melden, dass

- a) die Familienbeihilfe des Bundes für das Kind, für welches der Kinderzuschuss des Landes Steiermark beantragt wurde, eingestellt wurde,
- b) der Hauptwohnsitz des Kindes oder des Antrag stellenden Elternteiles aus dem gemeinsamen Haushalt weg verlegt wird,
- c) sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschusses des Landes Steiermark, insbesondere die Einkommensverhältnisse und das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen, geändert haben.

(2) Die entsprechenden Nachweise müssen beigelegt bzw. bei Aufforderung nachgereicht werden.

§10 Rückerstattung

Wurde der Kinderzuschuss des Landes Steiermark auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, sind die ausbezahlten Beträge an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung binnen einer Frist von vier Wochen rückzuerstatten.

§11 Datenverkehr

(1) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung und alle mit dem Kinderzuschuss des Landes Steiermark befassten Stellen und Ämter sichern die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrunde liegenden Daten zu.

(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller gibt die Zustimmung, dass die vom Land mit der Bearbeitung und Überprüfung der Förderung betrauten Stellen berechtigt sind, Einsicht in Akten bzw. Daten, welche in der Gemeinde, bei Sozialversicherungsträgern, dem AMS und beim zuständigen Finanzamt aufliegen, zu nehmen und diese zu verarbeiten.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt auch zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

§12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.